



- 2 -

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.01.2015 wird in der Ziffer 2. aufgehoben (Anordnung der Abschiebung des Klägers nach Ungarn). Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten tragen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Kostenbetrages abwenden, sofern nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich u.a. gegen eine Abschiebungsanordnung nach Ungarn. Der nach eigenen Angaben am 27.07.1985 in Damaskus (Syrien) geborene Kläger ist nach eigenen Angaben palästinensischer Volkszugehörigkeit, sunnitisch-muslimischen Glaubens. Er ist nach eigenen Angaben ledig. Seine Staatsangehörigkeit ist ungeklärt. Bei dem persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens vom 06.11.2014 gab der Kläger im Wesentlichen an:

Er sei am 13.08.2014 von Syrien zu Fuß in die Türkei eingereist. Von dort sei er weiter nach Griechenland geflohen. Dort sei er erkennungsdienstlich behandelt und ca. eine Woche in einem Flüchtlingslager geblieben. Zu Fuß sei er dann durch Serbien nach Ungarn gegangen, wo er festgenommen und erkennungsdienstlich behandelt worden sei. Er habe sich ca. zwei Tage in Ungarn aufgehalten und sei dann mit einem Zug nach Deutschland weitergereist. Seine Familie halte sich in Damaskus im Al-Yarmouk-Lager auf. Die Recherche in der EURODAC-Datenbank ergab zwei Treffer: zum einen einen griechischen Treffer und zum anderen einen ungarischen Treffer mit der Bezeichnung „HU1330008405683“. Mit E-Mail vom 10.11.2014 bat die Beklagte Ungarn um Wiederaufnahme des Klägers gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c der Dublin III-VO.

- 3 -

Mit Schreiben vom 14.11.2014 stimmte Ungarn der Wiederaufnahme des Klägers gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchstabe b der Dublin III-VO zu. Der Kläger habe am 02.10.2014 in Ungarn Asyl beantragt. Das Asylverfahren sei am 28.10.2014 eingestellt worden, da der Kläger das Land verlassen habe.

Mit Bescheid vom 16.01.2015 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers als unzulässig ab (Ziffer 1.) und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Ungarn an (Ziffer 2.). Der Asylantrag sei gemäß § 27a AsylVfG unzulässig, da Ungarn aufgrund des bereits dort gestellten Asylantrages gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchstabe b Dublin III-VO für die Behandlung des Asylantrages des Klägers zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsttrittsrecht gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich.

Der Kläger hat am 28.01.2015 Klage erhoben und zugleich einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt (6 B 160/15).

Zur Begründung der Klage macht der Kläger geltend:

Dem Kläger drohe im Falle seiner Abschiebung nach Ungarn eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikels 3 EMRK. Der Kläger sei bereits bei der Einreise über die ungarische Grenze von Polizeibeamten festgenommen und in eine Zelle gesperrt worden. Dort habe er während seines gesamten Aufenthaltes keine Verpflegung erhalten. Die Beamten hätten ihm mitgeteilt, dass er gehen könne, wenn er bereit sei, seine Fingerabdrücke abzugeben. Hierzu sei der Kläger erst nach 24 Stunden bereit gewesen, nachdem er unter Druck gesetzt worden sei. In Ungarn befänden sich ca. 25 % aller Asylbewerber in Haft. Die Gründe für eine Inhaftierung seien nicht nachvollziehbar, intransparent und nicht überprüfbar. Dublin-Rückkehrer würden generell in Haft genommen. Die Haftbedingungen seien durch unzureichende hygienische Verhältnisse geprägt. Auch die Haftdauer verstoße gegen Europäisches Recht, insbesondere die EU-Aufnahmerichtlinie. Hinzu komme, dass selbst bei Anerkennung eines Schutzstatus in Ungarn kein menschenwürdiges Leben möglich sei.

- 4 -

- 4 -

Die Einzelrichterin hat den Antrag des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 05.02.2015 abgelehnt (6 B 160/15).

Der Kläger beantragt,

1. die Ziffer 2 im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.01.2015 aufzuheben,
2. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16.01.2015 im Übrigen zu verpflichten, das Asylverfahren des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland fortzusetzen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Überstellung des Klägers ist für den 08.07.2015 geplant.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Diesbezüglich wird auf die Niederschrift vom 24.06.2015 verwiesen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten zu diesem Verfahren sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und des Landkreises Verden Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Über den Rechtsstreit konnte nach § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2015 entschieden werden, obwohl für die Beklagte niemand erschienen ist. Die Beteiligten sind ordnungsgemäß geladen worden.

- 5 -

Die Klage ist im sich aus dem Tenor ergebenden Umfang zulässig und begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.01.2015 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit darin seine Abschiebung nach Ungarn angeordnet worden ist (Ziff. 2). Insoweit ist der angegriffene Bescheid aufzuheben. Im Übrigen, soweit der Asylantrag des Klägers als unzulässig abgewiesen worden ist (Ziff. 1), ist der angegriffene Bescheid rechtmäßig. Die Klage war insoweit abzuweisen. Einen Verpflichtungsanspruch hat der Kläger nicht.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Klage ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, § 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG.

1.

Gem. § 34a Abs. 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt die Abschiebung des Ausländers in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Die Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 AsylVfG liegen zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr vor, so dass die Ziffer 2. im Bescheid vom 16.01.2015 aufzuheben war. Der Gesetzgeber wollte mit § 34a Abs. 1 AsylVfG für eine in der Regel nur kurzfristig durchführbare Rückführung ein verkürztes Verfahren zu schaffen. Die Abschiebungsanordnung ist deshalb erst dann zulässig, wenn das Übernahmeverfahren positiv abgeschlossen ist, weil der andere Staat seine Übernahmebereitschaft auf die vorhergesehene Art und Weise verbindlich erklärt hat und die näheren Umstände der Überstellung wenigstens dem Grundsatz nach geklärt sind, etwa wenn zwischen dem jeweiligen Staat und der Bundesrepublik Deutschland ein funktionierendes, routiniertes und eingespieltes Übernahmeverfahren praktiziert wird, das die zuverlässige Prognose zulässt, die Übernahme werde in naher Zukunft abgeschlossen werden können (s. dazu Funke/Kaiser in GK-AsylVfG, Stand Juni 2014, § 34a, Erläuterung 46; vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 19.06.2015 - 13 A 1294/15 -). Das Bundesamt hat vor Erlass der Abschiebungsanordnung der Frage nachzugehen, ob der ersuchte Mitgliedsstaat tatsächlich zur (Wieder-)Aufnahme bereit ist. Ist die Abschiebung eines Ausländers aus tatsächlichen Gründen unmöglich, hindert dies den Erlass einer Abschiebungsanordnung. Die tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung ist dann anzunehmen, wenn für einen vorausschaubaren Zeitraum die Abschiebung ausgeschlossen ist und erst recht, wenn

- 6 -

- 6 -

die Abschiebemöglichkeit zeitlich völlig ungewiss ist (vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 19.06.2015, aaO). Nicht ausreichend ist eine bloß vorübergehende zeitliche Verzögerung in Folge administrativer Vorkehrungen.

Das Bundesamt hat bei Erlass der Abschiebungsanordnung zu prüfen, ob derartige der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse vorliegen und im Falle nachträglich auftretender Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe die Abschiebungsanordnung aufzuheben oder die Ausländerbehörde anzuweisen, von deren Vollziehung abzusehen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. September 2014 – 2 BvR 732/14 –, Rn. 12, juris).

Hier hat das Bundesamt dem erkennenden Gericht und - zumindest - dem VG Oldenburg gegenüber erklärt, dass die ungarischen Behörden darum gebeten haben, vorübergehend keine Überstellungen nach Ungarn mehr durchzuführen. Das VG Oldenburg führt insoweit im Urteil vom 19.06.2015 aus:

„Im Klageverfahren 13 A 1408/15 ist dem Gericht vom Bundesamt sodann auf detailliertere Nachfrage u.a. zu den im Jahr 2015 aus Deutschland durchgeführten Überstellungen und den Kriterien, nach welchen bestimmt wird, welche Asylsuchenden tatsächlich überstellt würden, mit Schriftsatz vom 30. April 2015 ein Vermerk folgenden Inhalts vorgelegt worden:

1. Die ungarische Dublin Unit hat den Mitgliedsstaaten am 27. April 2015 mitgeteilt, dass bis einschl. 09.06.2015 keine Überstellungen durchgeführt werden können, da die Kapazitäten erschöpft seien.
2. Im Zeitraum Januar bis März 2015 wurden 2957 Übernahmeersuchen an Ungarn gestellt, in 2300 Fällen wurde zugestimmt. Im gleichen Zeitraum erfolgten 32 Überstellungen nach Ungarn.  
Eine Prognose, wieviel Flüchtlinge Ungarn in diesem Jahr voraussichtlich noch zurücknehmen wird, kann von hier aus nicht abgegeben werden.
3. Für die Überstellung gibt es keine konkreten Kriterien, das Überstellungsverfahren wird zeitnah nach Vollziehbarkeit eingeleitet. Allenfalls wird die verbleibende Überstellungsfrist für eine beschleunigte Einleitung des Überstellungsverfahrens herangezogen.“

- 7 -

- 7 -

In den Verfahren 13 A 1871/15 und 13 B 1873/15 hat das Bundesamt mit Schriftsatz vom 13. Mai 2015 u.a. mitgeteilt: „Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass aktuell Rückführungen nach Ungarn bis 02.07.2015 nicht möglich sind. Wann sich diese Situation ändert, ist nicht absehbar.“ In einer Mitteilung des Bundesamts vom 27. Mai 2015 im Klageverfahren 13 A 848/15 ist davon die Rede, dass die Kapazitäten der ungarischen Behörden für eine Rückführung bis Mitte Juli 2015 erschöpft seien. Im neuesten Schreiben des Bundesamts vom 15. Juni 2015 im Klageverfahren 13 A 383/15 heißt es u.a., die Kapazitäten seien bis zur 34. KW ausgeschöpft.“

Der Kammer ist eine E-Mail der ungarischen Dublin-Unit u.a. an die Bundesrepublik Deutschland vom 29.05.2015 bekannt, wonach darum gebeten wird, an vielen Tagen bis zum 05.08.2015 - u.a. vom 06.-09.07.2015 - von Überstellungen nach Ungarn abzusehen, da die Kapazitäten erschöpft seien („We kindly ask you not to plan any transfers to Hungary on [...] because our capacities are full.“) Dass diese Mitteilung nur auf weitere, zusätzliche Transfers beschränkt wäre, ist aus dem Wortlaut der Nachricht nicht ersichtlich.

Zum maßgeblichen Zeitpunkt hatte sich diese Situation weiter zugespitzt. Am Vorabend des Termins zur mündlichen Verhandlung meldeten österreichische und andere Presseorgane, dass Ungarn unilateral die Anwendung der Dublin-III-Verordnung suspendiert habe. So meldete „Die Presse“ in ihrer Online-Ausgabe am 23.06.2015 um 21:20 Uhr ([http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/4761198/Boot-ist-voll\\_Ungarn-nimmt-keine-Fluchtlinge-zuruck](http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/4761198/Boot-ist-voll_Ungarn-nimmt-keine-Fluchtlinge-zuruck)):

„[...]Premier Viktor Orbán ...] ließ am Dienstag einseitig die Dublin-III-Verordnung suspendieren. Ungarn wird fortan keine Flüchtlinge mehr zurücknehmen, die über die ungarische Grenze in die EU gekommen und danach in andere Mitgliedstaaten weitergezogen sind.

„Wir alle wünschen uns eine europäische Lösung, aber wir müssen die ungarischen Interessen wahren und unsere Bevölkerung schützen“, sagte Orbáns Regierungssprecher, Zoltán Kovács, am Dienstag zur „Presse“. Ungarn habe Kapazitäten für 2500 Flüchtlinge und schon mehr als 3000 untergebracht.

- 8 -

- 8 -

„Das Boot ist voll“, erklärte Kovaács. Sein Land könne unmöglich zusätzlich noch zehntausende Dublin-Fälle aufnehmen.

Das ungarische Innenministerium hat am Vormittag die Behörden in Wien über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Daraufhin bestellte Österreichs Außenministerium den ungarischen Botschafter, János Perényi, ein. Die Aufhebung der Dublin-Vereinbarung erfolge „aus technischen Gründen“, heißt es in der Erklärung, die er gestern der Rechts- und Konsularsektion, Elisabeth Tichy-Fisslberger, überbrachte. Regierungssprecher Kovács ergänzte, die Suspendierung gelte für unbestimmte Zeit. Die ungarische Regierung benachrichtigte zudem Belgien, Tschechien, Frankreich, Finnland, die Niederlande, Luxemburg, Großbritannien, Norwegen, Schweden, die Slowakei und Deutschland.“

Gleiches meldete „The Guardian“ am 24.06.2015 (vgl. <http://www.theguardian.com/world/2015/jun/24/the-boat-is-full-hungary-suspends-eu-asylum-rule-blaming-influx-of-migrants>).

Unter Berücksichtigung dieser Auskünfte und Meldungen kann im maßgeblichen Zeitpunkt eine hinreichend zuverlässige Prognose, die Übernahme des Klägers durch den ungarischen Staat werde in naher Zukunft abgeschlossen sein, nicht erstellt werden (vgl. auch VG Stade, Beschluss vom 11.06.2015 - 6 B 815/15 -). Meldungen, dass Ungarn auf Druck der EU-Kommission diese Haltung aufgegeben hat (vgl. [http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/4761708/Ungarn-rudert-zurueck\\_Halten-alle-EURechtsnormen-ein](http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/4761708/Ungarn-rudert-zurueck_Halten-alle-EURechtsnormen-ein)), kamen erst nach Ende der mündlichen Verhandlung. Zweifel bleiben jedoch, wodurch die zuvor dargestellte kritische Lage nunmehr beseitigt worden sein soll.

Im Übrigen wecken die Zahlen, die das Bundesamt zu den im 1. Quartal 2015 aus Deutschland durchgeführten Überstellungen vorgelegt hat, Bedenken daran, dass zwischen dem ungarischen Staat und der Bundesrepublik Deutschland ein funktionierendes, routiniertes und eingespieltes Übernahmeverfahren besteht (vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 19.06.2015, aaO).

- 9 -

- 9 -

2.

Die Klage im Übrigen - Klageantrag zu 2. - war abzuweisen. Der als Verpflichtungsklage formulierte Klageantrag ist bereits unzulässig. Es ist obergerichtlich hinreichend geklärt, dass die statthafte Klageart gegen eine Feststellung nach § 27a AsylVfG die Anfechtungsklage ist (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18.05.2015 – 11 ZB 14.50080 –, mwN sowie Urteile vom 28.02.2014 – 13a B 13.30295 – und 29.01.2015 – 13a B 14.50038 –, 13.04.2015 – 11 B 15.50031 – juris Rn. 18; Nds. OVG, Beschluss vom 06.11.2014 – 13 LA 66/14; OVG Saarland, Beschluss vom 12.09.2014 – 2 A 191/14 –; VGH BW, Urteil vom 16.04.2014 – A 11 S 1721/13 –; OVG NRW, Urteil vom 07.03.2014 – 1 A 21/12.A –; OVG LSA, Urteil vom 02.10.2013 – 3 L 643/12 –; OVG Hamburg, Beschluss vom 02.02.2015 – 1 Bf 208/14.AZ).

Eine als Minus in der Verpflichtungsklage enthaltene Anfechtungsklage ist jedenfalls unbegründet.

Gem. § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Das ist hier der Fall. Ungarn ist nach Art. 18 Abs. 1 lit. b) Dublin III-VO der für die Behandlung des Asylantrages des Klägers zuständige Staat. Auf das Übernahmeersuchen des Bundesamtes hat Ungarn mit Schreiben vom 14.11.2014 seine Bereitschaft zur Übernahme des Klägers nach Art. 18 Abs. 1 lit. b) Dublin III-VO erklärt. Die Erteilung der Zustimmung zur Wiederaufnahme entfaltet für die Zuständigkeitsbestimmung gleichsam konstitutive Wirkung. Die Zustimmung beendet das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats. Der Hauptzweck der Dublin III-Verordnung, d.h. die Ermittlung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft der Antragsteller zu gewährleisten, ist damit erreicht (vgl. BayVGH, Urteil vom 21.5.2015 - 14 B 12.30323 -, juris).

Der Antragsteller kann seiner Überstellung nach Ungarn nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass ihm dort im Asylverfahren systematisch eine Verletzung der in Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Rechte drohen würde. Derartige systemische Mängel in dem Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen für Asylbewerber können auch unter Berücksichtigung der neuesten verfügbaren Erkenntnismittel zur Inhaftierung von Dublin-Rückkehren und unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Antragstellers nicht festgestellt werden. Der Europäische Gerichtshof für Men-

- 10 -

schenrechte hat in letzter Zeit wiederholt entschieden, dass die relevanten Länderberichte über die Situation von Asylwerbern im Allgemeinen und für Dublin-Rückkehrer im Speziellen nicht auf systematische Mängel im ungarischen Asyl- und Asylhaftregime hinweisen. Betroffene würden keinem realen, individuellen Risiko ausgesetzt, in ihren Rechten nach Art. 3 EMRK verletzt zu werden, wenn sie nach Ungarn abgeschoben würden (vgl. EGMR, Urteil vom 06.06.2013 - 2283/12 - Mohammed ./ Österreich; Urteil vom 03.07.2014 - 71932/12 - Mohammadi ./ Österreich). Im Urteil vom 03.07.2014 hat der EGMR auch die Änderungen in der ungarischen Gesetzgebung im Januar 2013 bewertet.

Den jüngsten Länderberichten sei zwar zu entnehmen, dass es immer noch eine Praxis der Inhaftierung von Asylsuchenden und Dublin-Rückkehrern gibt. Die Berichte zeigten jedoch auch, dass es eine systematische Inhaftierung von Asylsuchenden nicht mehr gibt, sondern von Gesetzes wegen nunmehr Alternativen zur Inhaftierung vorgesehen seien. Ähnliches schildert der Kläger in seiner Befragung. Er wurde lediglich sehr kurzfristig inhaftiert. Bislang hat der UNHCR noch kein Positionspapier erstellt, mit dem er die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert hätte, eine Rücküberstellung von Asylsuchenden nach Ungarn unter Berücksichtigung der Dublin-Verordnungen zu unterlassen (vgl. EGMR, Urteil vom 03.07.2014 - 71932/12 -, aaO, Rn. 69). Denn die vom UNHCR herausgegebenen Dokumente sind im Rahmen der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Asylsystems in einem Mitgliedstaat angesichts der Rolle, die dem UNHCR durch die - bei der Auslegung des unionsrechtlichen Asylverfahrensrechts zu beachtende - Genfer Flüchtlingskonvention übertragen worden ist, besonders relevant (vgl. Art. 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 bzw. Art. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967).

Zu einer von dieser Bewertung abweichenden Entscheidung gelangt das Gericht auch unter Berücksichtigung der aktuellen Auskunftslage zur Situation von Asylsuchenden und Dublin-Rückkehrern in Ungarn nicht (vgl. EASO, Description of the Hungarian asylum system, 04.06.2015; Asylum Information Database (AIDA), Country Report Hungary vom 17.02.2015; Bericht des europäischen Menschenrechtskommissars Nils Muižnieks vom 16. Dezember 2014 nach seinem Besuch in Ungarn vom 01.-04.07.2014). Zwar weisen die Haftbedingungen für Asylsuchende in Ungarn nach wie vor Defizite auf, Alternativen zum Asylgewahrsam werden unzureichend genutzt. Diese Defizite führen jedoch nicht dazu, dass Betroffenen systematisch Verletzungen der in Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta) und der Europäischen

- 11 -

- 11 -

Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Rechte drohen. Dies gilt insbesondere für die vorliegend allein relevante Praxis der Inhaftierung von sog. Dublin-Rückkehrern.

Der Kläger kann sich schließlich nicht mit Erfolg auf die Selbsteintrittsklausel des Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO berufen. Es besteht kein subjektives Recht des Klägers auf die Ausübung des Selbsteintrittsrechts.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,  
Am Sande 4a, 21682 Stade oder  
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der Fassung

- 12 -

- 12 -

vom 09.04.2015 (Nds. GVBl. S. 68) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Kellmer

Beglaubigt  
Stade, 30.06.2015

  
Lippe  
Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

